

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorschulische Sprachförderung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU), eingegangen am 18.01.2024 - Drs. 19/3305, an die Staatskanzlei übersandt am 19.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 02.02.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Pisa-Studie vom Dezember 2023 hat gravierende Probleme bei den Leistungen der deutschen Schülerinnen und Schüler aufgezeigt¹. Immer häufiger werden in den Schuleingangsuntersuchungen Mängel bei der Anwendung der deutschen Sprache festgestellt, wie die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes aus dem Jahr 2023 zeigen². Zudem zeigen Studien, dass sich mangelnde Deutschkenntnisse negativ auf die Lernchancen in den ersten Schuljahren auswirken und dies negative Folgen für den weiteren Bildungserfolg haben kann³. Bereits seit dem Schuljahr 2003/2004 wurde an den Grundschulen die vorschulische Sprachförderung eingeführt und mit der Änderung des Kindertagesstättengesetzes 2018 in Niedersachsen zudem die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen verankert. Dadurch müssen spätestens seit Beginn des letzten Kindergartenjahres die Sprachkompetenz ermittelt und bei Bedarf geeignete Maßnahmen in der KiTa ergriffen werden. Bei Kindern, die keine KiTa besuchen, findet das Sprachstandsfeststellungsverfahren im Rahmen der Schulanmeldung statt, und die Grundschulen bieten in Zusammenarbeit mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) entsprechende Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler an, die einen Förderbedarf aufweisen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Erlass vom 01.07.2018 wurde die vorschulische Sprachförderung in den Kita-Bereich verlagert (Erlass „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“, RdErl. d. MK v. 01.07.2018 - SVBl. 7/2018, S. 345 -) und damit auch die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen umgestellt. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, nehmen im Rahmen der Schulanmeldung (ca. 15 Monate vor Einschulung) an einer Sprachstandsfeststellung durch die zuständige Grundschule teil. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Schule den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) bis Ende Mai des Jahres mit. Die Anzahl der Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen sollen, und damit die zusätzlichen Bedarfe entsprechender Ressourcen an den Schulen, werden innerhalb dieses Verfahrens erfasst. Die Grundschulen richten für die Kinder, die im Schuljahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besuchen und nach § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 NSchG verpflichtet sind, in dieser Zeit an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache bzw. zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.

¹ vgl. https://www.oecd.org/media/oecdorg/satellitesites/berlincentre/pressethemen/GERMANY_Country-Note-PISA-2022_DEU.pdf

² vgl. <https://www.nlga.niedersachsen.de/seu/seu-200115.html>

³ vgl. https://ifs.ep.tu-dortmund.de/storages/ifs-ep/r/Downloads_allgemein/Handreichung_Presse_IGLU.pdf

Die RLSB stellen den Grundschulen, bei denen aufgrund von Sprachfördermaßnahmen ein Zusatzbedarf entsteht, die erforderlichen Lehrkräftestunden zur Verfügung. Die Sprachfördermaßnahmen finden dabei im Jahr vor der Einschulung der Kinder vorrangig zentral in bestimmten Grundschulen statt und werden mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abgestimmt. Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 Abs. 1 NSchG die Verantwortung, dass die Kinder an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen (vorgelagerte Schulpflicht).

Die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erhalten im laufenden Schuljahr ein landesweites Gesamtkontingent im Umfang von 32 000 Lehrkräfte-Soll-Stunden als Zusatzbedarf für Sprachfördermaßnahmen und Fördermaßnahmen nach einem genehmigten Förderkonzept. Dies umfasst auch die vorschulische Sprachförderung.

1. In welcher Höhe werden finanzielle Mittel für die vorschulische Sprachförderung an den Grundschulen pro Schuljahr zur Verfügung gestellt?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Darüber hinaus werden seitens des Landes Niedersachsen keine zusätzlichen finanziellen Mittel explizit für die vorschulische Sprachförderung zur Verfügung gestellt.

2. Wie viele im vorschulischen Unterricht zu fördernde Kinder wurden von den Grundschulen, aufgeteilt auf die letzten fünf Jahre, an die zuständigen RLSB gemeldet?

In den letzten fünf Schuljahren wurden von den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Teilnehmendenzahlen gemeldet:

Schuljahr	Stichtag	Anzahl teilnehmende Kinder
2019/2020	29.08.2019	741
2020/2021	10.09.2020	636
2021/2022	16.09.2021	868
2022/2023	08.09.2022	1 214
2023/2024	31.08.2023	1 218

3. Wie viele Unterrichtsstunden wurden in den letzten fünf Jahren im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung insgesamt, aufgeteilt auf die RLSB in Niedersachsen, erteilt?

Im Zuge der Verlagerung der vorschulischen Sprachförderung in den Kita-Bereich 2018 (Erlass „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“, RdErl. d. MK v. 01.07.2018 - SVBl. 7/2018, S. 345 -) wurde die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen umgestellt. Seitdem stellt diese besondere Form der Sprachförderung im Schulbereich die Ausnahme dar. Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird nicht mehr gesondert erhoben, welcher Umfang an Lehrkräfte-Soll-Stunden aus dem Kontingent für Sprachfördermaßnahmen/Förderkonzepte in der vorschulischen Sprachförderung eingesetzt wird.

Aus dem landesweit zur Verfügung gestellten Gesamtkontingent von 32 000 Stunden für Sprachfördermaßnahmen sollen die RLSB für jedes Schuljahr zunächst rund 1 000 Stunden zur Unterstützung der vorschulischen Sprachförderung vorhalten. Wie die betreffende Schule diese zugewiesenen Stunden tatsächlich einsetzt, entscheidet die Schulleitung im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Nicht in jedem Fall benötigt eine Schule über die Grundzuweisung hinaus zusätzliche Stunden aus der Reserve für die vorschulische Sprachförderung. Wie viele Stunden tatsächlich dafür zur Verfügung gestellt werden oder gegebenenfalls noch in andere Sprachfördermaßnahmen fließen, wird nicht gesondert erfasst.

Da auch der tatsächliche Einsatz der Lehrkräfte nicht erhoben wird, liegen zu dieser Fragestellung keine auswertbaren Daten vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

(Verteilt am 06.02.2024)